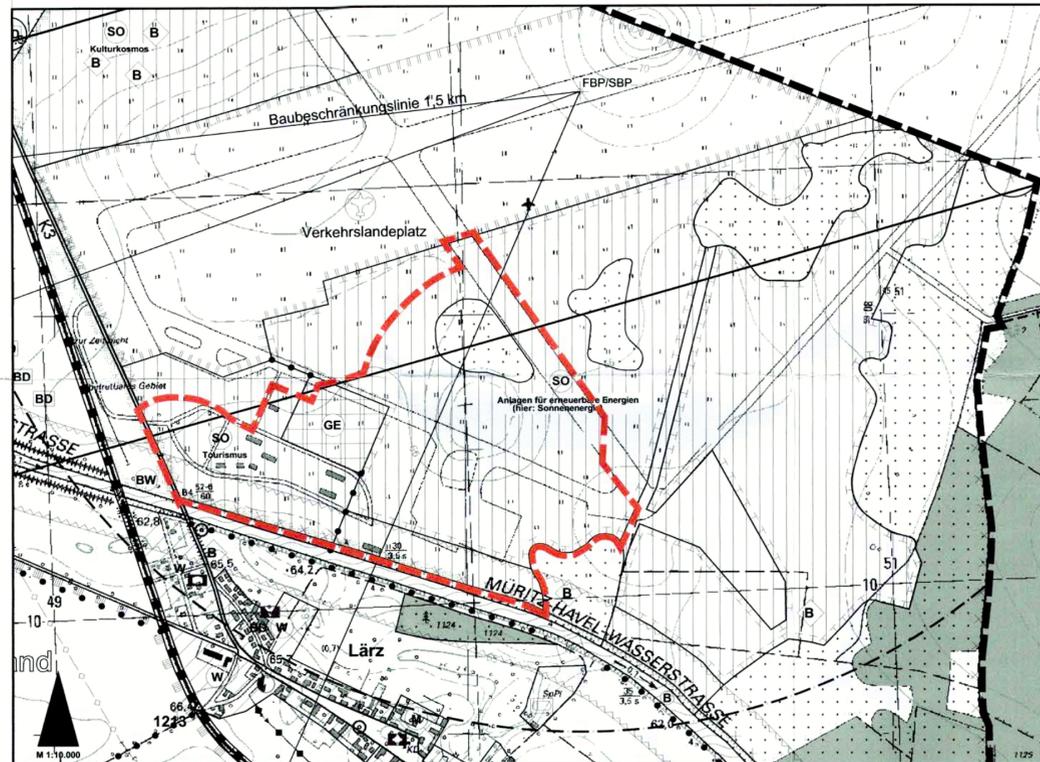
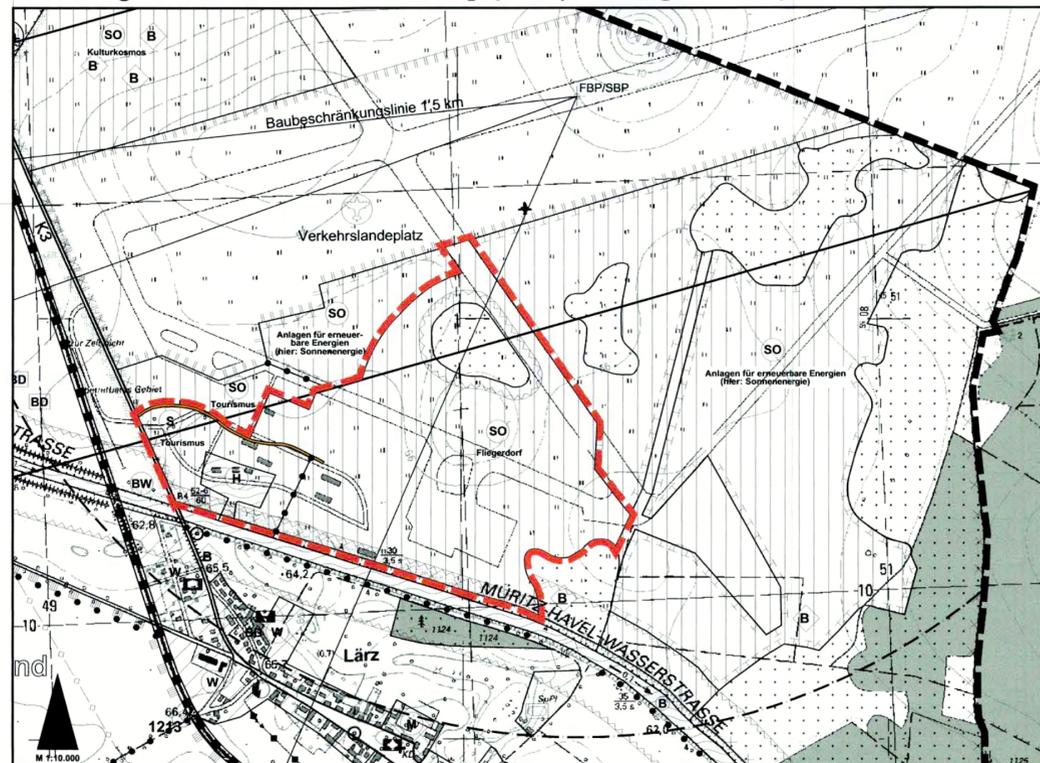


# Flächennutzungsplan GEMEINDE LÄRZ

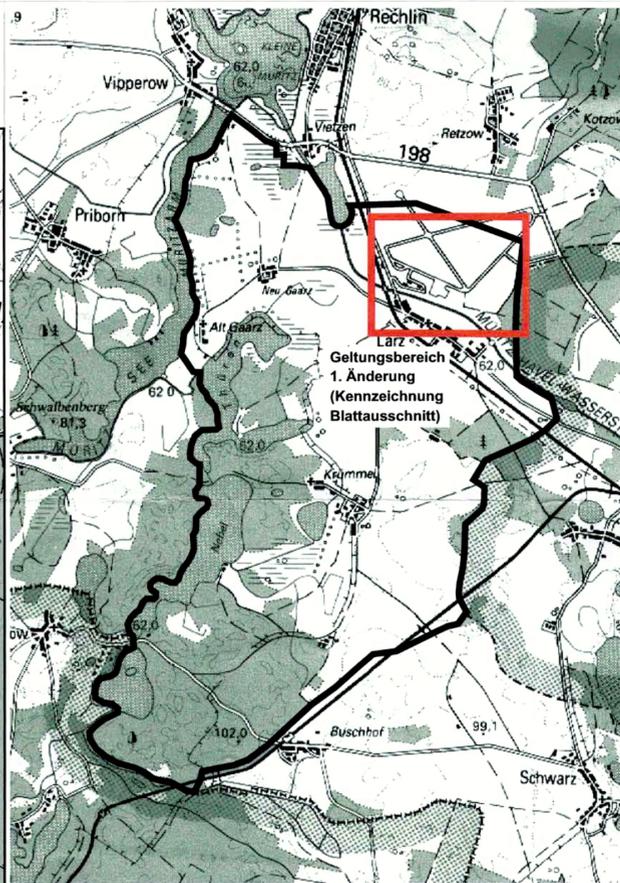
## 1. Änderung des Flächennutzungsplanes



### Auszug wirksamer Flächennutzungsplan (derzeitiger Stand)



### Planung: 1. Änderung einer Teilfläche des Flugplatzareals



### Planzeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 5/1 BauGB)
- Darstellung alt:**
  - Sonstige Sondergebiete (§12/10 und §11 BauNVO)  
Zweckbestimmung:  
- Tourismus  
- Anlagen für erneuerbare Energien, hier: Sonnenenergie
  - Gewerbegebiet (§ 12/8 und § 8 BauNVO)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1/4 BauNVO)
  - Flächen für Wald (§ 5/2/9b BauGB)
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5/2/10 BauGB)
  - Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen 100m Gewässerschutzstreifen (§ 19 LNatG M-V und § 5/4 BauGB)
  - Umgrenzung von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (ehem. militärisches Flugplatzgelände)
- Darstellung neu:**
  - Sonstige Sondergebiete (§12/10 und §11 BauNVO)  
Zweckbestimmung: Fliegerdorf
  - Sonderbauflächen (§11/4 BauNVO)  
Zweckbestimmung: Tourismus  
(Ferien-/ Wochenendhäuser, nachgeordnete Gewerbe- / Infrastruktureinrichtungen)
  - öffentliche Verkehrsstraße (§ 5/2/3 BauGB)
  - Wasserflächen (§ 5/2/7 BauGB)  
Zweckbestimmung: Sportboothafen  
(Hinweis: Lage, Ausgrenzung wird abschließend im B-Planverfahren festgesetzt)
- Nachrichtliche Übernahme (§5 Abs.4 BauGB)**
  - Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen 50m Gewässerschutzstreifen (§ 29/1 NatSchAG M-V)
  - 30m Waldabstand (§ 20 LWaldG M-V)

### VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 13.12.2006. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich am 15.03.2008 im Müritz-Anzeiger Nr.06 / 2008 bekannt gemacht.  
Lärz, den 23.11.2012  
 Bürgermeister
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) beteiligt worden.  
Lärz, den 23.11.2012  
 Bürgermeister
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14.02.2007 durch Auslegung des Vorentwurfes (Stand 01 / 2007) vom 15.03.2007 bis einschließlich 16.04.2007 im Amt Röbel-Müritz während folgender Zeiten  
Montag und Dienstag von 8.30-12.30 Uhr und 13.30-15.30 Uhr,  
Mittwoch von 8.30-12.30 Uhr,  
Donnerstag von 8.00-12.30 Uhr und 13.30-17.30 Uhr,  
Freitag von 8.30-12.30 Uhr.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 06.03.2007 im Müritz-Anzeiger Nr. 06 / 2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Lärz, den 23.11.2012  
 Bürgermeister
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 12.03.2008 erfolgte durch Auf-forderung zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungs-grad der Umweltprüfung (Scoping) mit Schreiben vom 20.03.2008.  
Lärz, den 23.11.2012  
 Bürgermeister
5. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden aufgrund des Beschlusses der Gemeinde-vertretung vom 12.03.2008 erfolgte mit Schreiben vom 20.03.2008.  
Lärz, den 23.11.2012  
 Bürgermeister
6. Die Gemeindevertretung hat am 11.02.2009 die Anregung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächen-nutzungsplanes geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Lärz, den 23.11.2012  
 Bürgermeister
7. Die Gemeindevertretung hat am 19.04.2012 den Entwurf der 1. Änderung des Flächen-nutzungsplanes einschließlich der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.  
Lärz, den 23.11.2012  
 Bürgermeister
8. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lärz mit Begründung hat vom 07.05.2012 bis einschließlich 08.06.2012 im Amt Röbel-Müritz während folgender Zeiten  
Montag und Dienstag von 8.30-12.30 Uhr und 13.30-15.30 Uhr,  
Mittwoch von 8.30-12.30 Uhr,  
Donnerstag von 8.00-12.30 Uhr und 13.30-17.30 Uhr,  
Freitag von 8.30-12.30 Uhr  
öffentlich ausgelegen.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.04.2012 im Müritz-Anzeiger Nr. 09 / 2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Lärz, den 23.11.2012  
 Bürgermeister

9. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.05.2012 über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte mit Schreiben vom 10.05.2012.  
Lärz, den 23.11.2012  
 Bürgermeister
10. Die Gemeindevertretung Lärz hat die vorgebrachten Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.08.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Lärz, den 23.11.2012  
 Bürgermeister
11. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lärz wurde am 30.08.2012 von der Gemeindevertretung Lärz beschlossen.  
Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.08.2012 gebilligt.  
Lärz, den 23.11.2012  
 Bürgermeister
12. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 13.11.2012, AZ: 80-05-erteil.  
Lärz, den 23.11.2012  
 Bürgermeister
13. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.  
Lärz, den 23.11.2012  
 Bürgermeister
14. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lärz sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.11.2012 im Müritz-Anzeiger Nr. 14 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214f. BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) hingewiesen worden.  
Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lärz ist am mit Ablauf des 24.11.2012 wirksam geworden.  
Lärz, den 28.11.2012  
 Bürgermeister

Projekt: **Flächennutzungsplan LÄRZ Landkreis Müritz**  
1. Änderung des Flächennutzungsplanes  
(Abschrift)  
Auftraggeber: Gemeinde Lärz  
vertreten durch das Amt Röbel / Müritz  
Marktplatz 1  
17207 Röbel / Müritz

Bearbeiter: Dipl.-Ing. R. Nietiedt 2007F007/DWG/Planfassung geändert.dwg



**A & S GmbH Neubrandenburg**  
architekten . stadtplaner . ingenieure  
August-Milarch-Str. 1 17033 Neubrandenburg  
Tel.: 0395-581020 Fax: 0395-5810215

Phase: ausgefertigte Planfassung  
Datum: 30.08.2012 / 13.11.2012  
Maßstab: 1:10.000